

## Beantwortung Wahlprüfsteine

## Initiative sächsische Katzenverordnung vom 11. Juli 2024

Die unkontrollierte Vermehrung von freilaufenden und unkastrierten Katzen sorgt für viel Tierleid und stellt durch die stetige Erhöhung der Katzenpopulation auch eine Gefahr für die heimische Artenvielfalt, insbesondere der Wildvögel dar. Durch eine Kennzeichnungs-, Registrierungs- und Kastrationspflicht von Freigängerkatzen kann dies wirkungsvoll eingedämmt werden. Dies ist im §13b des Tierschutzgesetzes verankert. Sachsen ist eines von zwei Bundesländern, das diese Möglichkeit noch nicht nutzt.

Wir fordern daher die sachsenweite Umsetzung einer Kennzeichnungs-, Registrierungs- und Kastrationspflicht für freilaufende Katzen durch die Einführung einer Katzenverordnung.

1. Wird Ihre Partei den Erlass und die Umsetzung einer landesweiten Katzenverordnung, nach §13b des Tierschutzgesetzes, in Sachsen unterstützen?

Eine landesweite Katzenschutzverordnung wird in Sachsen seit langer Zeit intensiv diskutiert - sowohl im Parlament als auch im Landesbeirat für Tierschutz. Seit 2013 ist es den Landesregierungen durch § 13b des Tierschutzgesetzes möglich, sogenannte Katzenschutzverordnungen zu erlassen. Die Regelung soll es den Landesregierungen ermöglichen, durch Rechtsverordnung den unkontrollierten freien Auslauf fortpflanzungsfähiger Katzen zu beschränken oder zu verbieten, soweit dies zur Verhütung erheblicher Schmerzen, Leiden oder Schäden bei den in dem betroffenen Gebiet lebenden Katzen erforderlich ist.

Der Landesbeirat für Tierschutz kam in einer Sitzung Anfang 2023 zu dem Schluss, dass das Leid der freilebenden Katzen nicht mit einer § 13b TierSchG-Verordnung verhindert werden könne - zumal es klare Voraussetzungen für den Erlass einer Verordnung gibt. Stattdessen wurde die Variante der Katzenkastration über die bestehende Förderrichtlinie Tierschutz bevorzugt. Wir werden den Austausch mit der Sächsischen Landestierschutzbeauftragten und dem Landesbeirat für Tierschutz intensivieren, um die Entwicklung der freilebenden Katzenpopulation im Blick zu behalten und die mögliche Notwendigkeit einer Katzenschutzverordnung weiter zu diskutieren.

2. Sehen Sie die Populationskontrolle und die Gesunderhaltung der freilebenden Katzenpopulation in Sachsen als wichtiges Thema für die nächste Legislaturperiode an?

Die Entwicklung der Population von freilebenden Katzen bleibt natürlich auch in der kommenden Legislaturperiode ein wichtiges Thema. Wir werden den Austausch mit relevanten Akteur:innen, wie der Sächsischen Landestierschutzbeauftragten, dem Landesbeirat für Tierschutz, der kommunalen



Ebene, der Sächsischen Landestierärztekammer und dem Landestierschutzverband Sachsen e. V. fortsetzen, um die Entwicklung im Blick zu behalten und gemeinsam Lösungen zu finden.

3. Unterstützen Sie die Beibehaltung und Erhöhung der Zuwendungen aus dem sächsischen Haushalt an Tierschutzvereine und Gemeinden für Projekte zur Kastration und Versorgung von freilebenden Katzen?

Ja, wir werden die Förderung von Tierheimen, u.a. zur Kastration von Katzen erhalten und stärken.

4. Gemeindeverwaltungen und auch die Fundtierdienstleister (Tierheime) der Gemeindeverwaltungen lehnen häufig die Anerkennung von freilebenden Katzen als Fundtiere ab, obwohl es hierzu ein Leiturteil des Bundesverwaltungsgericht gibt. Der ehrenamtliche Tierschutz würde einen sogenannten "Fundtiererlass" (beispielsweise an dem von Sachsen-Anhalt orientiert) des zuständigen Ministeriums begrüßen. Wie schätzen Sie die Notwendigkeit eines solchen Erlasses ein?

Die Unterscheidung zwischen Fundtieren und herrenlosen Tieren ist oftmals sehr schwierig. Gerade bei Katzen ist es schwer einzuschätzen, ob eine Katze entlaufen bzw. ausgesetzt oder ob sie in Freiheit geboren wurde und damit als herrenlos gilt. Städte und Gemeinden sind verpflichtet, Fundtiere entgegenzunehmen und sie artgemäß zu versorgen. Diese Aufgabe wird meistens von Tierheimen übernommen. Kommunen sind gesetzlich verpflichtet, die dabei entstandenen Kosten für Unterbringung und Pflege zu übernehmen. Die Praxis zeigt leider immer wieder, dass dieser Mechanismus nicht immer greift und die Tierheime die Kosten nicht erstattet bekommen, da strittig ist, ob es sich tatsächlich um ein Fundtier handelt.

Der angesprochene "Fundtiererlass" aus Sachsen-Anhalt würde nach unserer Auffassung jedoch keine spürbare Verbesserung bringen. Denn darin wird den zuständigen kommunalen Behörden lediglich empfohlen, Vereinbarungen mit Tierheimen zu treffen, in denen u.a. die Kostenübernahme durch die zuständigen Behörden geregelt werden soll. In Sachsen haben zahlreiche Städte und Gemeinden einen Fundtiervertrag mit den Tierheimen vor Ort, in denen Regelungen zur Kostenerstattung vereinbart wurden. In einigen werden die Kosten bei den konkreten Fällen erstattet, andere haben sich für einen Pauschalbetrag entschieden. Andere Kommunen haben keinen Fundtiervertrag und somit keine vertraglichen Regelungen zur Kostenerstattung.

Im Jahr 2010 hat das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz in einer Arbeitsgruppe aus Vertreter:innen des Sächsischen Städte- und Gemeindetages (SSG), der Sächsischen Landestierärztekammer und des Landestierschutzverbandes Sachsen e. V. gemeinsame Empfehlungen zum Umgang mit Fundtieren im Freistaat Sachsen erarbeitet. Diese Empfehlungen ähneln dem "Fundtiererlass" aus Sachsen-Anhalt und beinhalten u.a. Pauschalvereinbarungen mit Tierschutzvereinen oder anderen Trägern von Tierheimen, nach denen die Betreuung, Behandlung und Unterbringung der Fundtiere durch die Zahlung eines pauschalen Geldbeitrages, der alle



Erstattungsverpflichtungen der Gemeinde enthält, abgegolten wird. Die Praxis zeigt jedoch, dass eine Empfehlung nicht zwingend etwas an der bisherigen Praxis ändern kann. Daher werden wir mit der Sächsischen Landestierschutzbeauftragten und der kommunalen Ebene ins Gespräch kommen, um gemeinsam die finanzielle Situation von Tierheimen zu verbessern.

IBAN: DE07 8505 0300 3120 0935 39 BIC: OSDDDE81XXX

Zweck: Spende, Name, Adresse